



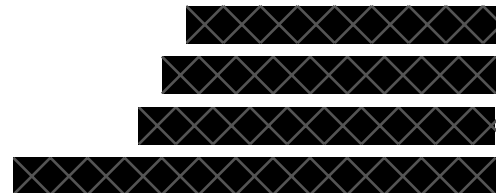
**Auftraggeberin**

Stadt Bad Bevensen  
Lindenstraße 12  
29459 Bad Bevensen

**Auftragnehmerin**

EGL - Entwicklung und Gestaltung  
von Landschaft GmbH  
Lüner Weg 32a  
21337 Lüneburg

**Bearbeiter:in**



Lüneburg, 11.03.2024



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die  
2. Änderung des B-Plans „Kur- und Erholungsgebiet“,  
Stadt Bad Bevensen**




---

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1	Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	4
2.2	Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3	Umweltschaden im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG	6
<b>3</b>	<b>Biotop- und Nutzungstypen/ Habitatstrukturen</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Faunistische Potenzialabschätzung</b>	<b>10</b>
4.1	Brutvögel	10
4.2	Fledermäuse	14
4.3	Reptilien	15
<b>5</b>	<b>Kurzdarstellung der Planung</b>	<b>16</b>
5.1	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	17
<b>6</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)</b>	<b>18</b>
6.1	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	18
6.1.1	Europäische Vogelarten	18
6.1.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1)	19
6.2.1	Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	19
6.2.2	Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	19
6.2.3	Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	19
6.3	Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)	20
6.3.1	Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	20
6.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	20
6.4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen, V <sub>CEF</sub> -Maßnahmen)	21
6.5	Fazit	22
<b>7</b>	<b>Prüfung des Eintritts eines Umweltschadens im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG</b>	<b>23</b>
7.1	Betroffenheit von Lebensräumen der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I)	23
7.2	Betroffenheit von Lebensräumen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	23
7.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie	23

7.4	Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie	24
7.5	Fazit	24
<b>8</b>	<b>Auswirkungen auf geschützte Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (LRT) sowie Wälder</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Empfehlungen für weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität</b>	<b>24</b>
<b>10</b>	<b>Quellen</b>	<b>26</b>
10.1	Literatur	26
10.2	Karten, GIS-Daten	26
10.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	26

---

#### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Eindrücke vom Untersuchungsgebiet, Aufnahmen vom 04.05.2023	10
---------	---	----

---

#### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Übersicht der Biotoptypen des Untersuchungsgebiets	8
Tab. 2:	Festgestellte und potenziell vorkommende europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet	12
Tab. 3:	Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten (Vorkommen potenziell)	14
Tab. 4:	Reptilienarten im Untersuchungsgebiet (Vorkommen potenziell)	16
Tab. 5:	Beschreibung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	21

---

#### **Planverzeichnis**

Plan 1:	Bestand - Biotop- und Nutzungstypen/ Artenschutzrechtliche Maßnahmen, Maßstab 1 : 2.000	
---------	---	--

## 1

### **Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Bad Bevensen plant die 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) „Kur- und Erholungsgebiet“ westlich des Ringhotels Fährhaus an der „Dahlenburger Straße“/ „Alter Mühlenweg“. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Straße „Am Klaubusch“, nördlich vom „Alter Mühlenweg“ sowie im Westen von Waldflächen eingegrenzt (s. Plan 1). Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von rd. 48.000 m<sup>2</sup> (4,8 ha).

Die Planung umfasst die Entwicklung einer Ferienhausanlage, eines Gästehauses zur Erweiterung des bestehenden Hotels, ein Seniorenzentrum sowie Wohngebäude für spezifische Wohnnutzungen.

Da mit der Umsetzung des B-Plans Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, ist dies im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu prüfen und durch entsprechende artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die vorliegende Unterlage umfasst somit die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Prüfung des Eintretens eines Umweltschadens nach § 3 USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG.

Als Grundlage für die Prüfung erfolgte im Frühjahr 2023 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet sowie eine faunistische Potenzialabschätzung. Im Fokus stehen dabei die planungsrelevanten Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden für die Gruppe der Brutvögel und der Reptilien weitere Ortsbegehungen durch Biolog:innen durchgeführt.

Für die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden die an den Geltungsbereich angrenzenden Strukturen im Norden und Westen bis zu einer Entfernung von etwa 30 m miteinbezogen. Richtung Süden wurde aufgrund weiterer Bauleitplanungen der Stadt das Untersuchungsgebiet bis zum Gehölzbestand an der Ilmenau erweitert. Die östliche Grenze des Untersuchungsgebiets stellt die Straße „Am Klaubusch“ dar (s. Plan 1). Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 10 ha.

Neben der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten in diesem Rahmen auch die Auswirkungen der Planung auf den benachbarten Waldbestand sowie ggf. vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie FFH-Lebensraumtypen (LRT) betrachtet werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

In Niedersachsen findet gemäß § 24 Abs. 1 NNatSchG der § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (Zerstörungsverbot) auf einer von einem B-Plan erfassten Fläche keine Anwendung, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

### 2.2 Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 **eng auszulegen** (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 114). D. h. der Terminus umfasst nicht den allgemeinen Lebensraum der geschützten Arten und sämtliche Lebensstätten, sondern einen für die betroffene Art besonders wichtigen Fortpflanzungs- oder Ruhebereich. Nahrungs-, Jagd- und potenzielle Lebensstätten sowie Wanderkorridore sind nicht geschützt (BVerwG, Urt. v. 12.10.2009 - 9 A 64.07- BVerwGE 134, 208 Rn. 68; Beschluss v. 8.03.2007 - 9 B 19.06).

Nahrungs- und Jagdhabitats sind somit nur dann durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt, wenn sie für die Erhaltung einer Fortpflanzungsstätte essenziell sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.04.2016 - 9 A 14.15 u. a.).

Da die Planung im städtebaulichen Innenbereich im Sinne § 34 BauGB liegt, ist § 44 Abs. 5 Satz 2 - 5 BNatSchG maßgeblich. Danach liegt bei einer Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten oder Arten, die durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt sind, ein Verstoß gegen

1. „das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. [...]. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 Satz 2 - 5 BNatSchG)

Der Begriff „ökologische Funktion“ ist auf die lokale Population der geschützten Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. TRAUTNER 2020, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.02.2008, 8 C 10368/07 Rn 65).

Eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, in der Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, unter besonderen Schutz gestellt sind, liegt derzeit nicht vor (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund erfolgt eine Einzelbetrachtung der

- europäischen Vogelarten sowie der
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

### 2.3 **Umweltschaden im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG**

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. mit dem BNatSchG zu beachten.

Laut § 19 Abs. 1 BNatSchG ist „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes [...] jeder Schaden, der **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 [...] genehmigt wurden oder zulässig sind**“ (**Enthftung**).

Die Berücksichtigung der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG erfolgt im Rahmen der vorliegenden Unterlagen. In diesem Rahmen sind **Arten**, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

aufgeführt sind, zu berücksichtigen.

**Natürliche Lebensräume** im Sinne des § 19 BNatSchG i. V. mit dem § 3 des USchadG sind

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, oder
- die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Lebensraumtypen) sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten.

§ 19 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen zu beachten. Die Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) sind zu berücksichtigen.

### 3 **Biotop- und Nutzungstypen/ Habitatstrukturen**

Die Kartierung der Biotoptypen wurde im Februar sowie im April 2023 im Gelände nach DRACHENFELS (2021) im Maßstab 1:1.000 durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage Bad Bevensen, angrenzend an ein Wohngebiet. Der Großteil der Fläche war zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen abgeräumt und stellte sich als Baustelle (OX) (überwiegend eingezäunt) dar. Ehemalige

Siedlungsstrukturen sowie Gehölzbestände sind überwiegend bereits beseitigt worden. Vereinzelt sind Bodenmieten sowie größere und kleinere Gehölzschnitthaufen (Schnittgut, Wurzelteller etc.) festzustellen. Ein intensiver Baustellenbetrieb fand zum Zeitpunkt der Begehungen nicht statt.

Im Geltungsbereich hat sich nach der Entnahme der Gehölze und Gebäude eine Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) entwickelt (s. Plan 1). Vereinzelt laufen einzelne Gehölze, insbesondere Birken, wieder auf. Nördlich und westlich des Geltungsbereichs erstreckt sich ein weitläufiges Waldgebiet (Klaubusch). Bestandteil des Untersuchungsgebiets sind die Randbereiche, die als Kiefernwälder armer, trockener Sandböden (WKS) mit Naturverjüngung standortheimischer Laubbäume sowie im Westen Bodensaure Buchenwälder armer Sandböden bzw. lehmiger Böden (WLA, WLM, beide: LRT 9110) mit Übergängen zum Zwergstrauch-Kiefernwald armer trockener Sandböden (WKZ) geprägt werden. Zwischen den Waldgebieten und dem Geltungsbereich verläuft jeweils ein unbefestigter bzw. leicht befestigter Weg (OVW). Südlich des Geltungsbereichs schließen sich weitere relativ großflächige Baustellenbereiche (OX) an, wobei im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets noch einzelne stammschwache Buchen (HBE) stehen geblieben sind. Die Strauch- und Krautschicht sowie zum Teil die obere Bodenschicht sind hier vollständig abgetragen worden. Gehölzschnittgut und Totholz sind teilweise auf der Fläche verblieben. Vereinzelt läuft die Vegetation hier spärlich wieder auf. Dieser Teil des Untersuchungsgebiets wird zudem stark durch Erholungssuchende frequentiert, teils als Querung von der Siedlung in die westlich gelegenen Waldgebiete. Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets ist überwiegend frei von Vegetation und wurde bereits mit Sand aufgefüllt und eingeebnet (offener Sandboden). Dieser Baustellenbereich ist randlich von einem halbruderalen Saum aus Gräsern und Stauden trockener Standorte (UHT) umgeben, der in Teilen mit einzelnen kleineren und größeren Findlingen und Steinhaufen bestückt ist. In Waldnähe haben sich hier wieder erste Kiefern und vereinzelt größere Disteln ausgesät. Entlang der Straße „Am Klaubusch“ befindet sich außerhalb des Bauzauns eine straßenbegleitende Baumreihe mittelalter Stiel-Eichen (HBA) sowie ein Parkplatz (OVP).

Im Süden grenzt das Untersuchungsgebiet an die Niederung der Ilmenau an. Zwischen dieser und dem Baustellenbereich im Süden erstreckt sich in Hanglage ein Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS<sub>n</sub>), der durch eine starke Naturverjüngung im Unterwuchs sowie Totholz geprägt ist (s. Plan 1).

**Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen des Untersuchungsgebiets**

Biotoptyp	Biotop- kürzel (Code)	Wert- stufe	Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. § 24 NNatSchG/ FFH-LRT
<b>Wälder</b>			
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden mit Übergängen zu Zwergstrauch-Kiefernwald armer trockener Sandböden	WLA (WKZ)	IV	9110
Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands mit Übergängen zu Zwergstrauch-Kiefernwald armer trockener Sandböden	WLM (WKZ)	V	9110
Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	WKS	IV	-
<b>Gebüsche- und Gehölzbestände</b>			
Allee/ Baumreihe	HBA	IV	-
<b>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</b>			
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte auf Baustelle	UHT (OX)	II-III	-
<b>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</b>			
Straße	OVS	I	-
Parkplatz	OVP	I	-
Weg	OVW	I	-
Gewerbegebiet	OGG	I	-
Baustelle	OX	I	-
Baustelle, z. T. mit Einzelbäumen	OX/ HBE	III	-

Erläuterung der Wertstufen (DRACHENFELS 2012):

- V = von besonderer Bedeutung
- IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- III = von allgemeiner Bedeutung
- II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- I = von geringer Bedeutung

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der dominierenden Prägung durch die Baustellen überwiegend von geringer bis allgemeiner Bedeutung. Die an die Baustellenbereiche angrenzenden Waldbiotopstrukturen sind hingegen von hoher und kleinteilig auch sehr hoher Bedeutung.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die beiden Buchenwaldstandorte (WLA, WLM) außerhalb des Geltungsbereichs sind dem FFH-Lebensraumtyp (LRT)

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) zugehörig. Soweit Auswirkungen durch die Planung auf diese zu erwarten sind, sind diese hinsichtlich eines Umweltschadens zu prüfen (s. Kap. 7).



*Foto: 1  
 Nördlich an den Geltungsbe-  
 reich anschließender Kiefern-  
 wald (WKS) mit angrenzen-  
 dem Sandweg (OVW)*



*Foto: 2  
 Standort des Geltungsbe-  
 reichs, Blickrichtung Osten,  
 Bodenmieten im Hintergrund*



*Foto: 3  
 Überblick über den nördli-  
 chen Teil des Untersu-  
 chungsgebiets von Westen*



Foto: 4:  
 Waldrand westlich des Geltungsbereichs



Foto: 5:  
 Südlich an den Geltungsbereich angrenzende stammschwache Buchen (HBE)

**Abb. 1: Eindrücke vom Untersuchungsgebiet, Aufnahmen vom 04.05.2023**

## 4 Faunistische Potenzialabschätzung

### 4.1 Brutvögel

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3) sowie drei zusätzlicher Begehungen zur Erfassung der Brutvögel durch eine Ornithologin in der Brutsaison 2023, erfolgte die Abschätzung des Potenzials des Untersuchungsgebiets für Brutvögel. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überprägung des Untersuchungsgebiets (Baustellennutzung) ist die Durchführung einer Potenzialabschätzung als ausreichend anzusehen.

Die Ortsbegehungen zur Potenzialabschätzung für Brutvögel erfolgten zwischen März und Mai 2023. Bei den Ortsbegehungen wurden alle Vogelarten und deren Verhaltensweisen registriert und der potenzielle Status (Brutvogel, Nahrungsgast/ Durchzügler) notiert. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten sind in der Tab. 2 aufgelistet, ebenso wie die potenziell vorkommenden, nicht nachgewiesenen Arten.

Aufgrund der bereits starken anthropogenen Prägung und der geringen Strukturvielfalt des überwiegenden Teils des Untersuchungsgebiets ist insgesamt von einem geringen Nistpotenzial auszugehen. Aufgrund ihres Alters sowie des sehr lichten Bestands bieten die verbliebenen Buchen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets ebenso wie die wenigen Sträucher nur vereinzelt Nistmöglichkeiten für **Gehölz-** und **Höhlenbrüter**. Dagegen können die hier verbliebenen, größeren Haufen gelagerter Wurzelteller durchaus durch entstehende Nischen als Bruthabitat dienen.

Das Zentrum des Geltungsbereichs wird insbesondere durch den Offenland- bzw. Halboffenlandcharakter geprägt, der insbesondere für **bodenbrütende Vogelarten** von Bedeutung sein kann. Im Rahmen einer Ortsbegehung im Mai wurde in diesem Bereich eine revieranzeigende Heidelerche (Brutverdacht) erfasst, so dass ein Brutrevier der Art nicht auszuschließen ist. Klassische Offenlandbrüter wie Feldlerchen und Kiebitze sind aufgrund der umgebenden Gehölz- und Waldstrukturen hingegen nicht zu erwarten.

Die **Randbereiche des Untersuchungsgebiets** bieten sowohl im Wald als auch im Siedlungsbereich eine größere Strukturvielfalt mit potenziell höherem Arteninventar. Dazu gehört insbesondere der südlich zur Ilmenau abfallende Hangbereich mit strukturreichen Tothholzelementen und einer aufwachsenden Strauchschicht. In diesen Gehölzen wurden allgemein weitverbreitete Brutvogelarten wie Kleiber, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Zaunkönig festgestellt. Der Grünspecht wurde bei einer Begehung im Baumbestand (HBA) entlang der Ilmenau an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebiets festgestellt sowie am Sandweg im Norden des Untersuchungsgebiets.

Des Weiteren bietet das Untersuchungsgebiet **Nahrungshabitate** für verschiedene Vogelarten. Einige Nahrungsgäste und Durchzügler wurden im Rahmen der Begehungen festgestellt. Darunter Bergfinken, Graugänse und Kraniche sowie Bluthänflinge, die bspw. die aufkommenden Disteln im Süden des Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Insgesamt sind 27 festgestellte und drei weitere potenzielle Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erwarten (s. Tab. 1), wobei der Großteil dieser Arten außerhalb des Geltungsbereichs brütet. Unter den festgestellten Arten befinden sich die beiden streng geschützten Arten Heidelerche und Grünspecht. Beide Arten sind nicht gefährdet, die Heidelerche steht allerdings auf der Vorwarnliste der Brutvögel Niedersachsens. Weitere festgestellte Arten der Roten Liste Niedersachsens einschl. Vorwarnliste sind Bluthänfling, Star, Girlitz und Goldammer. Der Großteil der festgestellten und potenziell vorkommenden Arten sind nicht gefährdete Gehölzbewohner, die jährlich neue Nester bauen. Auch die Heidelerche nutzt jährlich neue Brutstätten.

**Tab. 2: Festgestellte und potenziell vorkommende europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet**

Art	Gefährdung		Schutzstatus § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Vorkommen
	RL Nds 2021	RL D 2020			
<b>Bodenbrüter halboffener Landschaften</b>					
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	V	s	x	festgest.
<b>Gehölzbrüter (Bäume, Hecken und Gebüsch)</b>					
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	b	-	festgest.
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	b	-	festgest.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	-	festgest.
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3	b	-	Festgest.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	-	festgest.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	-	festgest.
Eichelhäher <i>Garrulus glanarius</i>	*	*	b	-	pot.
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	b	-	pot.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b	-	festgest.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	-	festgest.
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	b	-	festgest.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b	-	festgest.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	b	-	festgest.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	b	-	festgest.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	3	*	b	-	festgest.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	b	-	festgest.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	-	festgest.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	s	-	festgest.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	b	-	festgest.

Art	Gefährdung		Schutzstatus § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	VS-RL Anhang I	Vorkommen
	RL Nds 2021	RL D 2020			
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	b	-	festgest.
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	*	*	b	-	festgest.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	-	festgest..
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	b	-	festgest.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	b	-	festgest.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	-	festgest.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	b	-	festgest.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b	-	pot.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b	-	festgest.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	-	festgest.

#### Gefährdung

RL Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

1 = vom Aussterben bedrohte Art

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

\* = ungefährdet

- = nicht klassifiziert

#### Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14:

s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

#### Vorkommen

pot. = Art kommt potenziell im Untersuchungsgebiet vor (Brutvogel und/oder Nahrungsgast)

festgest. = Art kommt nachweislich im Untersuchungsgebiet vor (Brutvogel und/oder Nahrungsgast)

## 4.2 Fledermäuse

Eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen für Fledermäuse erfolgte im Februar 2023. Abgesehen von den randlichen Baumbeständen gibt es innerhalb des Untersuchungsgebiets keine größeren Bäume sowie Gebäude, die als mögliche Quartiersstandorte für Fledermäuse in Betracht kommen könnten. Somit sind Winter- und Sommerquartiere sowie Wochenstubenquartiere im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Die teils strukturreichen Waldränder inklusive der halbruderalen Gras- und Staudenfluren innerhalb des Untersuchungsgebiets bieten allerdings potenziell Jagdhabitats für Fledermäuse, die in der näheren Umgebung ihre Quartiere haben, bspw. in der benachbarten Siedlung und den Wäldern. Die südlich des Untersuchungsgebiets gelegene Ilmenau kann potenzielles Jagdgebiet von u. a. Wasserfledermäusen sein. Eingerahmt von Siedlungsfläche und Waldbereichen, angrenzend an die Niederung der Ilmenau, ist aufgrund des derzeit offenen Charakters des Untersuchungsgebiets eine Funktion als Durchflug- und Jagdlebensraum von Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen, Rauhautfledermäusen sowie dem Großen Abendsegler nicht auszuschließen (s. Tab. 3).

**Tab. 3: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten (Vorkommen potenziell)**

Art	Gefährdung		Schutzstatus	FFH-RL Anhang II / IV
	RL Nds 1993	RL D 2020		
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	G	s	-/ IV
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	2	V	s	-/ IV
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	2	*	s	-/ IV
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	-	s	-/ IV
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	D	s	-/ IV

### Gefährdung

RL Nds. = Rote Liste der Säugetiere Niedersachsens (HECKENROTH 1993)

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)

1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht

2 = stark gefährdete Art

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D = Daten unzureichend

\* = ungefährdete Art

### Schutzstatus

s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### FFH-RL-Anhang II/ IV

II = Art des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

IV = Art des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

### 4.3 Reptilien

Zur Potenzialabschätzung der Reptilien fanden im Frühjahr und Sommer 2023 sechs Ortsbegehungen durch einen Biologen (Herpetologe) statt. Das Gebiet wurde auf potenzielle Verstecke (Steinhaufen, Totholz etc.) und artspezifische Habitatstrukturen untersucht. Zur Erfassung der Arten wurden zudem künstliche Verstecke ausgelegt und kontrolliert.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets weist aufgrund der aktuellen Ausprägung und Nutzungssituation nur bedingt für Reptilien geeignete Habitate auf. Durch die bereits erfolgten Bodenbearbeitungen in weiten Teilen des Untersuchungsgebiets sowie teilweise Sandaufschüttungen und Einebnungen sind Offenbodenflächen entstanden. Diese entwickeln sich randlich, insbesondere im Süden des Untersuchungsgebiets, durch den zunehmenden Aufwuchs mit der Etablierung einer ruderalen Pflanzengesellschaft mit sich ausbreitenden Gehölzen sowie Strukturelementen wie Findlingen, Steinhaufen und Totholz, die zudem sonnenexponiert ausgerichtet sind, zu strukturreichen Habitaten für Reptilien. Diese stellen i. T. optimale Habitatstrukturen für Wald- und Zauneidechsen sowie Blindschleichen dar. Der nördliche Teil des Untersuchungsgebiets ist hingegen für Reptilien weniger optimal. Der Waldbestand im Süden des Untersuchungsgebiets bietet zudem aufgrund der Nähe zur Ilmenau sowie des Strukturreichtums potenzielle Habitatstrukturen für die Ringelnatter und die bereits o. g. Arten.

Nachweise der Zauneidechsen konnten im Rahmen der sechs durchgeführten Begehungen nur im südlichen Untersuchungsgebiet erfolgen. Die Nachweise erfolgten rd. 200 m vom Geltungsbereich entfernt.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch die streng geschützte Schlingnatter ist unwahrscheinlich. Vorkommen von Schlingnattern in räumlicher Nähe sind nicht bekannt. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse ist insbesondere für den südlichen Teil des Untersuchungsgebiets nicht auszuschließen.

**Tab. 4: Reptilienarten im Untersuchungsgebiet (Vorkommen potenziell)**

Art	Gefährdung		Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13 & 14	FFH-RL Anhang IV
	RL Nds 2013	RL D 2020		
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	V	*	b	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	3	3	b	-
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	*	V	b	-
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	s	-

RL Nds	= Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
RL D	= Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
1	= vom Aussterben gefährdete Art
2	= stark gefährdete Art
3	= gefährdete Art
V	= Art der Vorwarnliste
*	= ungegefährdete Art
FFH-RL	= Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung, Art in Anlage 1 Spalte 2 bzw. 3

## 5 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 2. Änderung des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Ferienhausanlage, eines Gästehauses zur Erweiterung des bestehenden Hotels, eines Seniorenzentrums sowie von Wohngebäuden für spezifische Wohnnutzungen geschaffen werden. Hierzu ist die Ausweisung von drei Sondergebieten (SO) mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) vorgesehen. Die Anzahl der Vollgeschosse wird im westlich gelegenen Ferienhausgebiet auf eins begrenzt.

Die maximal zulässige Anzahl der Gästebetten ist auf 299 Betten begrenzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in Abhängigkeit von der Baufläche (Baufenster) bei 0,3 bis 0,4 liegen. Eine maximal zulässige Flächenversiegelung für Haupt- und Nebenanlagen von 45 % bis 60 % der Flächen ist möglich, dies umfasst auch Zuwegungen, Stellplätze und Garagen. Zur Eingrünung ist die Bepflanzung mit insgesamt 150 Einzelbäumen (Laubbäume) sowie Dachbegrünungen auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern vorgesehen (vgl. 2. Änderung des B-Plans „Kur- und Erholungsgebiet“, Stand: Februar 2024).

## 5.1 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Die durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt. Diese werden in den weiteren Kapiteln detailliert geprüft.

**Tab. 1: Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren der Planung**

Wirkfaktor	Wirkraum	Beschreibung des Wirkfaktors	Relevanz
<b>baubedingte Wirkfaktoren</b>			
temporäre Lärm-/ Lichtemissionen/ visuelle Störreize	Geltungsbereich zzgl. ca. 20 m	Durch die Bautätigkeit für die Herstellung der Ferienhäuser, Wohnanlagen und der Hotelenerweiterung können Störwirkungen im Geltungsbereich und auf benachbarte Lebensräume entstehen.  Bauzeit voraus. 1 Jahr	(x) § 44 Abs. 1 Nr. 2
baubedingte Flächenbeanspruchung	Geltungsbereich	Durch die Baufeldfreimachung können potenzielle Brutstätten von Vögeln betroffen sein.	x § 44 Abs. 1 Nr. 1
<b>anlagebedingte Wirkfaktoren</b>			
dauerhafte Flächenbeanspruchung	Geltungsbereich	Durch die Umsetzung der Planung sind potenzielle Brutstätten sowie Nahrungshabitate von Vögeln und Fledermäusen betroffen.	x § 44 Abs. 1 Nr. 1+3
<b>betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>			
Lärm-/ Lichtemissionen/ visuelle Störreize	Geltungsbereich zzgl. ca. 20 m	Durch die Nutzung der Wohn- und Ferienhausanlage können betriebsbedingt Störungen insbesondere durch Lärm und Licht auf benachbarte Lebensräume der Brutvögel sowie der Fledermäuse (Jagdhabitate) einhergehen.	(x) § 44 Abs. 1 Nr. 2

### Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

- x = artenschutzrechtlich relevant
- (x) = ggf. artenschutzrechtlich relevant
- = nicht artenschutzrechtlich relevant

---

## 6 **Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)**

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 6.4 aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

---

### 6.1 **Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)**

Artenschutzrechtlich relevant sind alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten, die durch die Umsetzung des B-Plans hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden könnten. Als Grundlage dienen die faunistischen Potenzialabschätzungen (s. Kap. 4).

---

#### 6.1.1 **Europäische Vogelarten**

Folgende Brutvogelarten, die im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets, d. h. im Geltungsbereich sowie angrenzend bis rd. 30 m Entfernung, festgestellt wurden bzw. potenziell vorkommen, sind durch die Umsetzung der Planung durch die oben genannten Wirkfaktoren betroffen.

- **Bodenbrüter:** Heidelerche.
- **Gehölzbrüter:** Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star.

---

#### 6.1.2 **Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

---

##### 6.1.2.1 **Fledermäuse**

Folgende Fledermausarten, deren Jagdgebiete potenziell im nördlichen Untersuchungsgebiet liegen, können durch die Umsetzung der Planung betroffen sein:

- **Jagdhabitats** der Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Flughautfledermaus

---

##### 6.1.2.2 **Reptilien**

Ein Vorkommen von streng geschützten Arten wie die Zauneidechse ist im Geltungsbereich eher unwahrscheinlich, da günstige Habitatstrukturen fehlen. Im Rahmen der Kartierung wurden hier keine Reptilien nachgewiesen. Eine Beanspruchung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätte durch die Umsetzung der Planung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der Art erfolgt daher nicht.

## 6.2 **Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1)**

### 6.2.1 **Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

#### *Baubedingte Flächenbeanspruchung/ Baufeldräumung*

Bei der Baufeldräumung könnte es zu Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln kommen, soweit diese während der Brutzeit durchgeführt wird und ein Brutgeschehen besteht. Daher ist die Baufeldräumung auf den Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit der relevanten Vogelarten: Heidelerche (Bodenbrüter) und der o. g. Gehölzbrüter zu legen (s. Maßnahmen 1.1 V<sub>CEF</sub>, 1.2 V<sub>CEF</sub>). Eine Verletzung bzw. Tötung von Vögeln durch die Baudurchführung ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten bzw. unwahrscheinlich. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:  ja  nein

### 6.2.2 **Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

#### *Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm-/ Lichtemissionen, visuelle Störreize*

Baubedingt kann es temporär zu Störwirkungen der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Brutstätten aufgrund von Lärm und Bewegungen durch Baufahrzeuge und Baudurchführende kommen. Da der Standort bereits vorbelastet ist, sind gegenüber Lärm und visuellen Störreizen empfindliche Vogelarten nicht zu erwarten (vgl. Tab. 2). Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Störungen, die zu einer Aufgabe eines benachbart liegenden Brutstandorts führen, nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorhandenen Störungen durch die benachbarte Siedlung, durch Erholungsuchende sowie durch die im Vorfeld erfolgten Bautätigkeiten bereits eine Gewöhnung an derartige Störquellen eingetreten ist. Ähnliches gilt für die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen durch die Nutzung des Ferienhausgebiets und des Wohngebiets.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein:  ja  nein

### 6.2.3 **Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

#### *Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch dauerhafte Flächenbeanspruchung*

Mit der dauerhaften Flächenbeanspruchung gehen potenzielle Brutstätten von Brutvögeln verloren. Hiervon betroffen ist der voraussichtliche Brutstandort der Heidelerche sowie der o. g. Gehölzbrüter. Die Heidelerche ebenso wie die anderen Arten suchen bzw. bauen ihre Fortpflanzungsstätten jedes Jahr neu, daher ist zu prüfen, ob im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten geeignete Habitatstrukturen nach Umsetzung der Planung verbleiben. Die Reviergröße für die Heidelerche

wird in der Literatur mit durchschnittlich 2-3 ha angegeben (vgl. BAUER 2020).

Die Offenbodenbereiche im Untersuchungsgebiet werden mit der Umsetzung der 2. Änderungen des B-Plans „Kur- und Erholungsgebiet“ als Brutstandorte für die Heidelerche nicht mehr zur Verfügung stehen. Bei Betrachtung der umgebenden Landschaft des Untersuchungsgebiets bis zu einer Entfernung von 1-2 km, die vorwiegend durch großflächige Waldgebiete, Siedlungsflächen und der Niederungsgebiete der Ilmenau geprägt ist, ist festzustellen, dass derzeit keine geeigneten Habitatstrukturen (halboffene Landschaft auf sandigem Boden, vegetationsfreie Flächen unter 20 % Verbuschung, lichte, trockene Wälder mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Halbtrockenrasen, magere Wiesen und Weiden und wegbegleitende Ruderalfluren [BAUER et al. 2012]) im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Für die Gehölzbrüter stehen in den angrenzenden Wäldern sowie in den strukturreichen Gärten der benachbarten Siedlung ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Somit ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzungsstätten für die Gehölzbrüter in räumlicher Nähe erhalten bleiben. Die Fortpflanzungsstätte für die Heidelerche bleibt hingegen nicht erhalten. Da keine Ausweichhabitate zur Verfügung stehen bzw. erstellt werden können, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte der Heidelerche im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

### 6.3 **Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse)**

#### 6.3.1 **Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

*Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch dauerhafte Flächenbeanspruchung*

Mit der Umsetzung der Planung werden potenzielle Jagdhabitate der o. g. Fledermausarten überbaut. Dabei ist nicht zu erwarten, dass es sich vor dem Hintergrund der Baustellentätigkeit und der kurzfristigen Vegetationsentwicklung um essentielle Nahrungshabitate mit Bezug zu Wochenstubenquartieren (Fortpflanzungsstätten) handelt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:**  ja  nein

### 6.4 **Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Artenschutzrechtliche Maßnahmen dienen der Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestands im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und sind daher zwingend erforderlich umzusetzen.

Diese Maßnahmen sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sie müssen den Charakter von

schadensbegrenzenden Maßnahmen ( $V_{\text{CEF}}$ ) haben, d. h. auf eine Minimierung bzw. Vermeidung der negativen Auswirkungen abzielen (EU KOM 2007, S. 55). Sie können aber auch Maßnahmen ( $A_{\text{CEF}}$ ) einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der betroffenen Stätte kommt (ebd.). Letzteres entspricht den sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

#### 6.4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen, $V_{\text{CEF}}$ -Maßnahmen)

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- 1.1  $V_{\text{CEF}}$**  Beginn der Baudurchführung einschl. der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Heidelerche: 01.03.-15.07. bzw. Kontrolle der Flächen durch Fachkundige hinsichtlich eines aktuellen Brutgeschehens vor der Inanspruchnahme
- 1.2  $V_{\text{CEF}}$**  Fällung von Gehölzen außerhalb des Zeitraums: 01.03. - 30.09. sowie Kontrolle der zu fällenden Bäume hinsichtlich potenzieller Quartiere von Fledermäusen

**Tab. 5: Beschreibung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahmen-Nr.	1.1 $V_{\text{CEF}}$
<b>Name der Maßnahme</b>	Beginn der Baudurchführung einschl. der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Heidelerche: 01.03.- 15.07. bzw. Kontrolle der Flächen durch Fachkundige hinsichtlich eines aktuellen Brutgeschehens vor der Inanspruchnahme
<b>Beschreibung</b>	Das Baufeld muss außerhalb der Brutzeit der Vögel geräumt bzw. in Anspruch genommen werden. Sollte eine vorherige Beanspruchung erforderlich sein, ist das Brutgeschehen zu überprüfen; ist durch eine fachkundige Person kein Brutgeschehen bestätigt worden, ist eine Inanspruchnahme bereites vorher möglich. Der Nachweis ist der UNB vorzulegen.
<b>Zeitpunkt</b>	Beginn und Baufeldräumung zwischen dem 16.07. bis 28.02.
<b>Lage der Maßnahme</b>	gesamter Geltungsbereich
<b>Größe:</b>	nicht relevant

Maßnahmen-Nr.	1.1 V <sub>CEF</sub>
<b>Begründung</b>	Mit der Maßnahme wird die Tötung von Brutvögeln (Individuen) und deren Entwicklungsformen vermieden. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Maßnahme ausgeschlossen.

Maßnahmen-Nr.	1.2 V <sub>CEF</sub>
<b>Name der Maßnahme</b>	Fällung von Gehölzen außerhalb des Zeitraums 01.03. - 30.09.
<b>Beschreibung</b>	Die auflaufenden Gehölze insbesondere Birkengebüsche sind außerhalb der Brutzeit der Vögel zu beseitigen (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). In Rücksprache mit der UNB ist ggf. auch eine vorzeitige Beanspruchung möglich, sofern kein Brutgeschehen durch eine fachkundige Person nachgewiesen wurde. Sollten Bäume von Fällungen betroffen sein, sind dieser vor Beginn der ersten Baumfällarbeiten durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu überprüfen.
<b>Zeitpunkt</b>	Hieraus ergibt sich für die Beseitigung der Gehölze ein Zeitfenster vom 01.10. bis 28.02.
<b>Lage der Maßnahme</b>	gesamter Geltungsbereich
<b>Größe:</b>	nicht relevant
<b>Begründung</b>	Mit der Maßnahme wird die Tötung von Brutvögeln (Individuen) und deren Entwicklungsformen vermieden. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Maßnahme ausgeschlossen.

## 6.5 Fazit

Mit der Umsetzung der Planung tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der Zerstörung der Fortpflanzungsstätte der streng geschützten Heidelerche ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

---

## 7 Prüfung des Eintritts eines Umweltschadens im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG

---

### 7.1 Betroffenheit von Lebensräumen der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I)

Die Heidelerche ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Eine Betroffenheit von Lebensräumen dieser Art ist daher hinsichtlich des Eintritts eines Umweltschadens zu prüfen.

**Erhaltungszustand in Nds.:** ungünstig (NLWKN 2011)

**Flächengröße des betroffenen Lebensraums:** ca. 2,0 ha

**Lage:** außerhalb von Natura 2000-Gebieten

**Funktionen des betroffenen Lebensraums:** Ein potenzielles Brutrevier sowie Nahrungsraum ist betroffen. Es handelt sich um ein kurzfristiges Sekundärhabitat, das durch die Freistellung der Baustelle auf vorheriger Waldfläche entstanden ist.

**Regenerationsfähigkeit:** Die Habitate der Heidelerche, die insbesondere an Ackerrandstreifen in Waldrandlage, in lichten und aufgelockerten Wäldern, z. B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Schneisen und Waldrändern sowie in Heide- und Brachflächen (NLWKN 2011) liegen, sind kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar.

**Ausweichhabitate:** In räumlicher Nähe kann kein geeignetes Ersatzhabitat für die Heidelerche gewährleistet werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte entfällt.

**Fazit:** Auswirkungen auf die Population innerhalb der biogeografischen Region sind vor dem Hintergrund, dass es sich um den Verlust eines kleinräumigen Sekundärhabitats handelt, nicht zu erwarten. Der Eintritt eines Umweltschadens ist nicht zu erwarten.

---

### 7.2 Betroffenheit von Lebensräumen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Arten des Anhang II sind unter Berücksichtigung der faunistischen Potenzialabschätzung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

---

### 7.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Populationen der potenziell vorkommenden Fledermausarten sind durch Wegfall der potenziellen Nahrungshabitate nicht zu erwarten.

#### 7.4 **Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Der LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) befinden sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Geltungsbereichs. Dieser erstreckt sich Richtung Westen großräumig. Eine Flächenbeanspruchung des LRT ist mit der Umsetzung der Planung nicht verbunden. Allerdings könnten durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen sowie durch Beschattungen des derzeit sonnenexponierten Waldrands Beeinträchtigungen der Funktionen entstehen. Der Abstand zur Baugrenze liegt allerdings bei mind. 20 m. Vor dem Hintergrund der angedachten Nutzung als Ferienanlage, mit der keine erheblichen Störwirkungen (wie Lärm- und Luftemissionen) einhergehen, sowie der Höhe der angedachten Gebäude, sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT insgesamt nicht zu erwarten.

#### 7.5 **Fazit**

Der Eintritt eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### 8 **Auswirkungen auf geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen (LRT) sowie Wälder**

Innerhalb des Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG nachgewiesen worden.

Westlich benachbart zum Geltungsbereich befindet sich der LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*). Erheblich nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes nicht zu erwarten. Zu empfehlen sind aber Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung, die Reduzierung von Lichtemissionen, sowie die Erhaltung der weg begleitenden, vereinzelt Gehölzbestände entlang der Grenze des Geltungsbereichs und die Ergänzung dieser durch vereinzelt Strauchpflanzungen. Erhebliche Auswirkungen auf den nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Kiefernwaldbestand sind aufgrund der Vorbelastungen durch den vorhandenen Weg sowie der zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen nicht zu erwarten.

#### 9 **Empfehlungen für weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität**

Im Rahmen der weiteren Planung des B-Plans sowie darüber hinaus gehend sollten aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Schutz des schutzwürdigen Waldrands westlich des Geltungsbereichs: Durchführung von Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung (Schutzzäune und ggf. Stammschutzmaßnahmen) sowie die Erhaltung und Ergänzung der weg begleitenden Gehölzbestände entlang der westlichen Grenze außerhalb des Geltungsbereichs und die

- Ergänzung dieser durch vereinzelte Strauchpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Arten,
- Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten innerhalb des B-Plans,
  - Begrünung der Dachflächen mit einer extensiven Gras- und Staudenflur zur Förderung der Biodiversität,
  - Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück, möglichst durch offene Versickerungsmulden,
  - Reduzierung der Außenbeleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß/ Verwendung von streulichtarmen Lampentypen, Abschirmung der Leuchten zu den Seiten und nach oben sowie Verwendung von Leuchtmitteln mit engem Lichtspektrum um 590 nm (bernsteinfarben) zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sowie
  - Förderung von arten- und strukturreichen sowie kräuterreichen Beetstrukturen, insbesondere Ausschluss von Schottergärten.

---

## 10 Quellen

### 10.1 Literatur

BAUER, G. (2020): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbeck.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten. Hannover.

DRACHENELS, v. O. (2012): Biotoptypen in Niedersachsen. – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/12, S. 1-60. Hannover.

EU KOM (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Stand: Endgültige Fassung, Februar 2007. Brüssel.

LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berlin.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Heidelerche (*Lullula arborea*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

TRAUTNER, J. (Hrsg.) (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart.

---

### 10.2 Karten, GIS-Daten

### 10.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung). Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

BauGB – Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

**BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).** Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 2240).

**FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG DES RATES** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (ABl. L 95 S. 70).

**NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz.** Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 578, 581).

**USchadG - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG),** vom 10. Mai 2007, (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

**Umwelthaftungsrichtlinie - Richtlinie 2004/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2004/35/EG). Vom 21. April 2004 (ABl. EG L 143 S. 56), zuletzt geändert am 12. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 121).

**VS-RL – Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7).